

## **§ 1 Gültigkeit und Allgemeines**

- 1.1 **Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber (Rechnungsempfänger), der Unternehmer ist, selbst wenn wir nicht gesondert auf deren Geltung hinweisen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.**
- 1.2 **Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.**
- 1.3 **Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam. Die unwirksam gewordenen Bedingungen werden durch zulässige Formulierungen ersetzt, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.**
- 1.4 **Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass wir über den Auftraggeber – nur für interne Zwecke – personenbezogene Daten per EDV speichern.**

## **§ 2 Vertragsabschluss**

- 2.1 **Die Firma Hahn+Abele ist berechtigt, ihre Angebote bis zum Zugang der Annahmeerklärung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. (Angebot freibleibend).**
- 2.2 **Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen über unsere Produkte und Leistungen vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.**

## **§ 3 Lieferzeit**

- 3.1 **Der Beginn der von uns angegebenen oder vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, aller vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Freigaben, Spezifikationen und sonstige vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungshandlungen voraus.**
- 3.2 **Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen bei Eintritt unverschuldeter Betriebsstörungen wie bspw. Streik, Aussperrung oder von uns nicht verschuldeter Verzögerungen in der Zulieferung. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Dauert die unverschuldete Betriebsstörung länger als 8 Wochen an, sind wir, ohne Schadenersatz zu schulden, berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.**

## **§ 4 Lieferung, Gefahrübergang**

- 4.1 **Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware den Bestimmungsort erreicht hat und dem Auftraggeber übergeben wurde.**
- 4.2 **Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.**

## **§ 5 Preise und Berechnung**

- 5.1 Es gelten die vereinbarten und bestätigten Preise. Sollten sich wesentliche Kostenbestandteile bis zum Tage der Lieferung oder Leistung ändern, dann ist eine Preiserhöhung möglich, jedoch nur dann, wenn die Lieferung oder Leistung mehr als 2 Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird, es sei denn, wir befinden uns in Lieferverzug.
- 5.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) welche zu dem am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet wird.

## **§ 6 Zahlung, Verzug**

- 6.1 Rechnungen für Materiallieferungen sind – sofern nichts anderes vereinbart – zahlbar innerhalb 14 Tagen ab Liefer- und Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto, oder binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug.
- 6.2 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist allein der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto unserer Firma maßgebend.  
Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz unserer Firma.
- 6.3 Eine Zahlung mit Wechsel ist ausgeschlossen. Schecks werden nur erfüllungshalber und jeweils unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.
- 6.4 Voraussetzung für eine Skontovergütung ist, dass das Konto des Kunden (Auftraggeber) keine sonstigen fälligen Rechnungsbeträge ausweist und sämtliche Zahlungsfristen, auch für Teilzahlungen, eingehalten werden.
- 6.5 Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem aktuellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig und berechnet.
- 6.6 Eingehende Zahlungen werden zunächst immer auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf Hauptforderungen verrechnet. Bei mehreren Forderungen werden Zahlungen zunächst auf die jeweils ältere Forderung verrechnet.
- 6.7 Der Auftraggeber ist zur Minderung, Zurückhaltung der Zahlung oder Aufrechnung nur bei unbestrittener und rechtskräftig gestellter Gegenforderung berechtigt.
- 6.8 Ergeben sich Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, sind wir berechtigt, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen, sofortige Sicherheit für bereits erfolgte Lieferungen und Leistungen sowie Vorauszahlung für die noch ausstehenden Zahlungen zu verlangen. Verweigert der Auftraggeber Vorauszahlung oder Sicherheit, so ist die Firma Hahn+Abele berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen. Dem Auftraggeber ist nach Ausübung unseres Rücktrittsrechts Verfügung über die uns zustehenden Rechte aus Eigentum, Anwartschaft oder Forderungen untersagt. Wir sind berechtigt, unser Eigentum auf Kosten des Auftraggebers, auch wenn es sich bei einem Dritten befindet, zurück zu holen.

### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller bis zum Vertragsabschluss aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum.
- 7.2 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen Sache verbunden oder vermischt, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab.
- 7.3 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

### **§ 8 Gewährleistung**

- 8.1 Die Gewährleistung für die Güte des Materials und der Bearbeitung entspricht den Gewährleistungszusagen unserer Lieferanten, oder den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Mängelrügen aller Art sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Tagen nach Lieferung der Ware, durch Einschreibbrief geltend zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Fristen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens drei Monate nach Empfang der Ware zu rügen.
- 8.3 Bei berechtigt erhobener Reklamation kommt gegenüber Unternehmern nach unserer Wahl Zurücknahme der Ware (Wandlung), Ersatzlieferung oder Minderung, dagegen kein Schadenersatz in Betracht. Jeder darüber hinausgehende Ersatzanspruch ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 9.1 Gerichtsstand bei allen eventuellen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht.
- 9.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht einschließlich dem deutschen Prozessrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

--.--

Hahn+Abele Vertriebs GmbH  
Ringstraße 9  
D 73550 Waldstetten

Geschäftsführer  
Helmut Abele

Betriebstätte und Büro  
Steinweg 5  
D 73333 Gingen / Fils